

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 67/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Arztes Dr. med. Haresh S [REDACTED], F [REDACTED]-E [REDACTED]-Straße 7,
D [REDACTED],

Klägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Prof. Dr. [REDACTED] und
von [REDACTED] -

g e g e n

1. die R [REDACTED] Versicherungs-AG, vertreten durch den
Vorstand H. W [REDACTED], K. H [REDACTED], E. K [REDACTED],
Dr. K [REDACTED], M [REDACTED] platz 4-6, N [REDACTED],

2. die Krankenschwester Erika B [REDACTED], N [REDACTED] S [REDACTED]straße 18,
D [REDACTED],

Beklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Kullmann, Dr. Macke, Bischoff und Dr. Birkmann am 23. Oktober 1990 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 27. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Januar 1990 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 77.127 DM

Das Verfahren des Berufungsgerichts ist nicht deshalb fehlerhaft, weil das Gericht die vom Kläger benannten Zeugen zum Nachweis einer unfallbedingten Schwerhörigkeit nicht vernommen und hierzu auch kein weiteres Sachverständigen-gutachten eingeholt hat. Die durch die Zeugen unter Beweis gestellte Behauptung, daß der Kläger vor dem Unfall über ein gutes Gehör verfügt habe und ihnen nach dem Unfall beim Kläger Hörschwierigkeiten aufgefallen seien, war für die Entscheidung unerheblich, weil der Kläger selbst vorgetragen hat, daß er auch nach dem Unfall zunächst noch einige Zeit

keine Hörbeschwerden gehabt habe, und er sogar 4 Monate später gegenüber Prof. Dr. K. noch nicht über derartige Schwierigkeiten geklagt hat. Auf dieser Grundlage waren aber die Zeugen für die Beurteilung einer Kausalität zwischen Unfall und Schwerhörigkeit kein taugliches Beweismittel. Und der vom Kläger beantragten Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens bedurfte es im Rahmen des § 287 ZPO, um den es hier geht, deshalb nicht, weil der gerichtliche Sachverständige Prof. Dr. F. sich in seinem Gutachten mit den Äußerungen der Privatgutachter Prof. Dr. H. und Prof. Dr. K. ausführlich auseinandergesetzt hat.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Macke

Bischoff

Dr. Birkmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)